

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 215.

Freitag, 15. September 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei 1 Mark 10 Pfg., bei Abholung am Schalter der Lokale. Postanhalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei 1 Mark 20 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabeblattes bis vorüber 9 Uhr ohne Gebühr.

Verlagsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Druckort: Riesa. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurt Juchacz in Riesa.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf die starke Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche auch im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain für diesen bis auf weiteres folgende Verfügungen bei der Durchführung der Verordnung vom 10. Juni 1911 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133 — zugelassen:

1. Bei der nach § 24 Ziffer 4 zulässigen Ausfuhr von Vieh zur sofortigen Schlachtung ist von der bezirksärztlichen Untersuchung des Klauenviehbestandes des Gehöftes abzusehen, wenn dieser durchgesehen, kein Klauenvieh in das Gehöft eingeführt worden ist und seit dem Verlassen der Seuche nicht mehr als 3 Monate verstrichen sind.
2. Saugferkel dürfen aus seuchenfreien durchgesehenen wie noch nicht ergriffenen Gehöften des Sperrbezirks mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft unter den von der Königl. Amtshauptmannschaft für das Beobachtungsgebiet aufgestellten Bedingungen ausgeführt werden.  
Bei Ausfuhr aus durchgesehenen Beständen bedarf es der bezirksärztlichen Untersuchung des Klauenviehs im Gehöft unter den unter 1. erwähnten Voraussetzungen nicht.
3. Die Königl. Amtshauptmannschaft kann genehmigen, daß aus durchgesehenen Beständen des Sperrbezirks Klauenvieh nach anderen durchgesehenen Beständen überführt wird. Auch hier ist von der vorherigen bezirksärztlichen Untersuchung des Ausfuhrbestandes zu absehen.
4. Im übrigen sind durchgesehene Bestände des Sperrbezirks wie nicht verseuchte zu behandeln, insbesondere bei Bewahrung von Eiselgerungen nach § 24 Ziffer 4.

Die Königl. Amtshauptmannschaft gibt die vorstehende Verordnung mit dem Bemerkten bekannt, daß die vorgeschriebene tierärztliche Untersuchung auch bei der Ausfuhr von Schlachtvieh aus dem Beobachtungsgebiet wegfallen kann, wenn die Voraussetzungen, wie sie oben unter Punkt 1. gefordert sind, vorliegen.

Die Gemeldebeförden haben in der schriftlich zu erteilenden Ausfuhrgenehmigung folgendermaßen ausdrücklich zu bemerken, daß die tierärztliche Untersuchung auf Grund der obengenannten Ministerialverordnung unterbleiben ist.

Hierbei nimmt die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft gleichzeitig Gelegenheit, hiermit noch besonders auf die nachstehende, in Nr. 210 des Dresdner Journals erlassene Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. dieses Monats mit folgendem Bemerkten hinzuweisen:

In den zwecks Erlangung der ortspolizeilichen oder amtshauptmannschaftlichen Genehmigung zur Ausfuhr von Vieh einzureichenden Gesuchen ist in Zukunft folgendes anzugeben: Gattung und Stückzahl des auszuführenden Viehs, Bestimmungsort, falls Eisenbahntransport in Frage kommt, auch die Abgangs- und Bestimmungsstation, sowie bei Ausfuhr von Zuchtvieh (einschließlich Saugferkeln) nähere Begründung des Gesuchs.

Allgemein gehaltene Gesuche, Vieh oder Ferkel verkaufen zu dürfen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die die Ausfuhr genehmigende Behörde (Amtshauptmannschaft oder Ortspolizeibehörde) ist nach Ziffer 1 der nachstehenden Verordnung verpflichtet, die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes und die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich, nach Befinden telegraphisch oder telephonisch, zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr angekündigt ist, zu überwachen, ev. nach Ziffer 4 Satz 2 der nachstehenden Verordnung Ermittlungen über den Verbleib der Tiere anzustellen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die die Genehmigung zur Ausfuhr erteilende Behörde dafür, daß die Polizeibehörde des Bestimmungsortes die Einfuhr gestattet, namentlich Zuchtvieh und Ferkel nicht zurückweist oder sofort schlachten läßt, keinerlei Garantie übernimmt, der Ausführende sich hierüber vielmehr selbst Gewißheit verschaffen muß.

Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain,  
am 12. September 1911.

2905 a E.

Behufs besserer Überwachung der Ausfuhr von Klauenvieh aus zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten wird in Ergänzung der §§ 24 und 25 der Verordnung vom 10. Juni 1911 — S. V. Bl. S. 133 — im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet, was folgt:

1. Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Genehmigung außer der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes auch die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu

setzen. Diese Benachrichtigungen haben auf kürzestem Wege, nach Befinden telegraphisch oder telephonisch zu erfolgen und den Namen des Besitzers, sowie die Zahl und Art der auszuführenden Tiere zu enthalten.

Jede nachträgliche Anweisung des Versenders, die auf eine Veränderung der Bestimmungstation abzielt, ist von der Eisenbahnverladestation an die Ortspolizeibehörde unverzüglich zurückzumelden.

2. Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten befördert wird, sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ oder „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Zettel ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen.

Klauenvieh, das in so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

3. Soweit bei der Entladung des Viehs eine amtliche Untersuchung stattfindet, hat der beamtete Tierarzt von dem Eintreffen der Tiere die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes in Kenntnis zu setzen.

Dieser Benachrichtigung bedarf es nicht bei Entladungen von Sperr- oder Beobachtungsvieh auf einem Schlacht- oder Viehhofe.

4. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr von der Ortspolizeibehörde des Ausfuhrortes oder von dem beamteten Tierarzt angemeldet ist, zu überwachen. Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmaßlichen Dauer des Transportes zu bemessenden Frist das Vieh am Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Dresden, den 2. September 1911.

Ministerium des Innern.

## Weiden-Verpachtung.

Die diesjährige Weidennutzung des Rittergutes Riesa ist zu verpachten. Nähere Auskunft erteilt Administrator Lehmann in Riesa-Göhltz.  
Angebote erbitten wir uns bis 25. September dieses Jahres.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 14. September 1911. Rf.

## Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober d. J. ab sollen auf ein Jahr die für den Rügen- und Kantinenbedarf erforderlichen Waren als:

- Los I Materialwaren, Kaffee, Zucker, Reis, Linsen,
- II sonst. Materialwaren,
- III Backwaren,
- IV Molkereiprodukte,
- V Wurstwaren nur für den Kantinenbedarf,
- VI Kartoffeln auf ein halbes Jahr,
- VII Grünwaren „ „ „

vergeben werden.  
Die Lieferungsbedingungen sowie der ungefähre Verbrauch können im Geschäftszimmer der Zentralverkaufsstelle eingesehen werden.

Bewerber wollen Preisangebote mit entspr. Aufschrift und Warenproben bis 22. September bei genannter Stelle einreichen. 3. Feldartillerie-Regiment Nr. 32.

## Freibant Riesa.

Morgen Sonnabend, den 16. September ds. Js., von vorm. 1/9 Uhr ab gelangt auf der Freibant im Rädtischen Schlachthof Rind- und Schweinefleisch zum Preise von 35 Pfg., sowie rohes und gekochtes Schweine- und Kalbfleisch zum Preise von 50 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.  
Riesa, den 14. September 1911.

Die Direktion des Rädt. Schlachthofes.

## Freibant Gröba.

Sonnabend, den 16. September 1911, vormittags 8 Uhr wird rohes Schweinefleisch verkauft. Preis 45 Pfg. für 1/2 kg.  
Gröba, am 15. September 1911. Der Gemeindevorstand.

## Vertilgung und Sächliches.

Riesa, 15. September 1911.

— Eine größere Fundunterkunftung ist von der hiesigen Polizei und der Gendarmerie aufgedeckt worden. Am 28. August war dem Bestellen eines hiesigen Bankhauses ein Portemonnaie mit 300 Mark Inhalt verloren gegangen. Trotzdem der Verlust der Geldbörse bekannt gegeben und Nachforschungen angestellt wurden, war es bisher nicht möglich, das Geld wieder zu erlangen. Am 11. September wurde nun an Polizeistelle von einem Einwohner aus Frauenhain ein Portemonnaie mit 60 M. 2 Pfg. Inhalt als gefunden abgegeben. Der Mann gab an, daß das Geld von seiner in Zeitzhain in Stellung befindlichen Tochter gefunden worden sei. Die angestellten Ermittlungen ergaben, daß es sich um das von dem Zeitzhain verlorene Portemonnaie handelte. Das Mädchen hatte den Inhalt von 300 M. an sich genommen und einen

Teil des Geldes bereits in feinen Rügen verwendet. Außer den 60 M. und 2 Pfg., die bei der hiesigen Polizei abgegeben wurden, sind bei dem Mädchen noch 120 M. vorgefunden worden. 20 M. hatte der Vater des Mädchens dem Gemeindevorstand in Glaubitz übergeben, da ihm von der Tochter mitgeteilt worden war, daß sie diesen Betrag auf dem Wege nach Glaubitz gefunden habe. Von den verlorenen 300 M. konnten also 200 M. wieder erlangt werden. Für 30 M. hatte sich das Mädchen Sachen gekauft, das übrige Geld will es zum Teil auf dem Börsenmarkt veran, zum Teil verlor haben.

— Von nächstem Sonntag ab wird die Trinitatis-Fische, die wegen einer umfangreichen Reparatur an der Feigungsanlage einige Wochen hat geschlossen werden müssen, wieder in Gebrauch genommen. Das Nähere in den Kirchennachrichten.

— Ende vorigen und Anfang dieses Monats waren aus der Gibe oberhalb des Stadtparks eine Anzahl

Stämme, die einer Leipziger Firma gehörten, gestohlen worden. Die hiesige Polizei hat in Gemeinschaft mit der Gendarmerie den Steuermann R. in Reußenthal als den Dieb festgestellt. Das Holz wurde bei R. vorgefunden.

— Zwei ihrem Dienstherrn in Streumen entlaufene Mägde, die sich einige Tage in Riesa und in der Umgebung herumgetrieben haben, wurden hier angehalten und ihrer Arbeitsstelle wieder zugeführt.

— Auf dem Kasernenhofe der 1. Abteilung des Feldart.-Regts. 68 ging heute nachmittags einem Soldaten ein Offizierspferd durch. Das Tier stürzte durch die Stadt bis zur Schützenstraße, wo es aufgehalten wurde.

— Das Dschager Tageblatt bringt eine Meldung aus Seußlich b. Riesa, der zufolge nach dem Genuss von Kartoffelmus und Leber in einem Riesaer Restaurant drei Schiffer so schwer erkrankt sein sollen, daß sie sofort ärztliche Hilfe bedürfen in Seußlich.